

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 36 (1946)
Heft: 29

Artikel: Das Chorgericht in Münchenbuchsee
Autor: Petitmermet, Roland
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-646466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

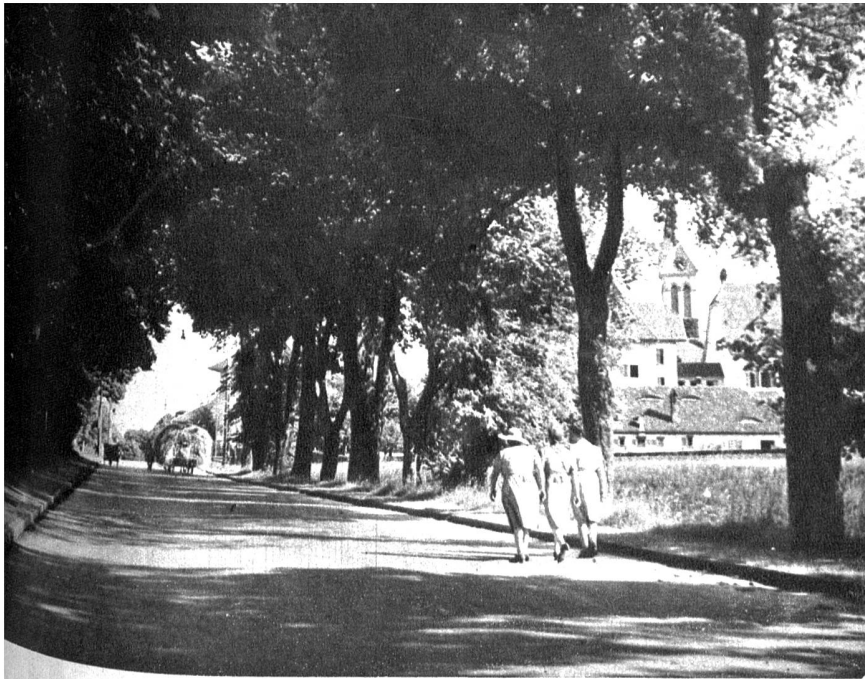
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Dorfeingang von Westen



Das Chorgericht in Münchenbuchsee

Eine Reihe alter Bändchen mit schmalen, hohen Deckeln zieht im Gemeindearchiv von Münchenbuchsee den Blick des Betrachters auf sich. Sie sind in vergilbtes und verflecktes Pergament gebunden, gefüllt mit den wunderlichen Schriftzeichen früherer Jahrhunderte und tragen die Aufschrift «Eegrichts Manual zuo München Buchsee». Öffnen wir das Bändchen, das die Nummer 1 trägt:

«Eegrichts Manual zuo München Buchsee, angefangen uff Sonntag, so gsin ist der 11. te Septembris des 1586 Jars, under dem Ersamen und wysen Herren Batt Herporrt, vogt zuo Buchsee, und Jacoben Forer, dem Predicanten doselbst.»

Beat Herport, aus einem alten, erst 1881 ausgestorbenen patrizischen Geschlecht der Stadt Bern stammend, war der Sohn des gleichnamigen Rats Herrn. Er hatte selbst schon dem Rate angehört, als er 1583 zum Landvogt nach Buchsee gewählt worden war. Von seinen drei Söhnen erscheint der älteste, *Hans Wilhelm*, im Taufrodel von Buchsee, dreimal als Taufzeuge. Den Landvogt selber haben die Familienväter des Dorfes besonders gern zum Taufstein gebeten. Er willfahrte ihrem Wunsch neunzehn- und seine Frau Anna fünfzehnmal während der sechs Jahre dauernden Amtszeit in Buchsee. In unserer Dorfkirche liess die landvögtliche Familie keine Kinder mehr taufen. Entweder hat der Vater die spätern Söhne zur Taufe ins Münster gebracht oder dann befanden sie sich damals schon zur Ausbildung fern vom elterlichen Hause.

Während *Beat Herports* Regierungszeit stirbt, 1586, der langjährige Predikant von Buchsee, *Ismahel Buchser*. Ueber sein bewegtes Leben kann hier nicht berichtet werden; es würde Seiten in Anspruch nehmen. Nachdem zwei Vikare nacheinander die Gemeinde kurze Zeit besorgt hatten, wurde 1586 *Jacob Forer* als Nachfolger gewählt; er war der achte Pfarrer, der in unserer Gemeinde Gottes Wort verkündete. Der heilige Ernst, mit dem dieser, ebenfalls vieljährige Seelenhirte, an seine Aufgabe ging, zeigt sich unter anderm darin, dass er es gewesen ist, der dem Chorgericht die Aufgabe und das Aussehen verlieh, das es seither beibehalten hat. Gewiss hatte es schon einige Jahre zuvor bestanden, wie es die wiederholten obrigkeitlichen Mandate gefordert hatten, hatte aber wegen der Unsicherheit der Richter und der mangelhaften Folgerichtigkeit in der Ausübung ihres Amtes nicht erkennbaren Erfolg gehabt. Die Behörde, die sich die Aufsicht und Lenkung der Sitten des Volkes zum Ziel gesetzt hat, muss, wenn sie reinigend und erzieherisch wirken soll, und wenn sie der Verachtung und der Lächerlichkeit entgegen will, mit dem leidenschaftlichen Eifer des Weltverbesserers und Erneuerers erfüllt werden. Dieses Feuer, geschürt an der Entüstung über die achtlosen Uebertretungen der Gebote, die sich die ihm anvertrauten Schäflein leichtsinnig zuschulden kommen

Noch heute erhaltene Partie des alten
Johanniterklosters

nessen, war der richtige Antrieb, um den dörflichen Eherichtern den Ernst und die Schwere ihrer Aufgabe bewusst zu machen und ihrer Rechtsprechung eine feste und konsequente Form zu geben. Aus allen protokollarischen Aufzeichnungen des ersten Chorgerichtsmanuals, das auf 139 Seiten von 1586 bis 1608 reicht, und das vom Pfarrer als Chorschreiber geführt werden musste, spricht die unerschütterliche Zuversicht, dass mit dem Mittel des Ehegerichts der Lebenswandel der Kirchengenossen zu einem gottgefälligen Wesen hingeleitet werden könne. Man erkennt auch unschwer den neuernden Einfluss des Pfarrers, wenn man im Taufrodel des nächsten Jahres vom ersten mehrjährigen Lehrer im Dorfe vernimmt. Es ist der «tütsche schulmeister» Adam Steffan. Landvogt, Predikant und des Wirts Frau stehen seinem jüngsten Kind, Gedeon, im Jahre 1587 zu Gevatter.

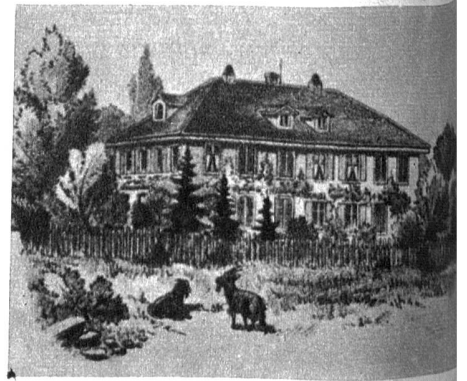
An der ersten protokollierten Sitzung des Chorgerichts erschienen, ausser dem Landvogt, der den Vorsitz führte, die Vernehmungen und Umfragen leitete, und dem eifrig schreibenden Pfarrer die acht Eherichter oder Ehegöumer Peter Schnell, der Freiweibel; Wilhelm Löus, Hans Käfer, Abel Rufer, Peter Hegg, Hans Huser, Peter Burri und Bartli Holzer. Man darf vermuten, dass alle wohlbetagte, lebenserfahrene und erfolgreiche Bauern aus der ganzen Kirchengemeinde gewesen sind. Häufig werden auch sie von ärmern Dorfgenossen als Götti ihrer Kinderscharen erbeten. Nach der sonntäglichen Vormittagspredigt, nachdem sich die Gemeinde verlaufen hatte, versammelten sich die Männer im Chor der Kirche. Der Sigrist hütete als Chorweibel die Türe.

Schon der erste Fall, mit dem sich Pfarrer Forer und die Eherichter abgeben, gibt einen Einblick in den Zweck und das Vorgehen dieses Sittengerichts: «Petter Krieg vnd Barbli Käch, von wägen ires argwönigen handels vnd wandels söllind beschickt werden.» Zwei junge Leute, wahrscheinlich Knecht und Magd, haben den Verdacht der Nachbarschaft geweckt. Vor Sittengericht erschienen, leugnet Peter Krieg, «er habe mitt Barbli Käch nütt ze thun weder zu eeren noch unehren.» Barbli Käch aber gibt den Fall nicht so

schnell verloren. «Sy hat i(h)n aber der Ee angesprochen», womit sie gesteht, dass sie seinen Versprechungen Glauben geschenkt hat. «Harumb aber kein kuntschafft». Wenn es damals noch nicht Ringe gab als Zeugnisse für das eingegangene Versprechen, so benutzte man zahlreiche andere Zeichen, wodurch das Mädchen den Jüngling daran erinnern konnte, nachdem dieser damit hatte bezeugen wollen, dass seine Absichten ernsthaft waren. In diesem ersten Bändchen der Manuale allein sind es nicht weniger als sieben Burschen, die dem Mädchen «einen Franken, einen halben Franken», auch nur zwei Batzen oder sonst «etwas Gällts» geben. Mit dieser verbäuerlichten Morgengabe glaubte das Mädchen die erfolgte Verlobung beweisen und den Burschen bei seinem Versprechen behaften zu können. Aber auch für das weitere Vorgehen des Chorgerichts ist dieser erste Fall bezeichnend. Nachdem die Untersuchung so weit geführt war, und da es dem ländlichen Chorgericht an weitem Befugnissen fehlte, werden beide Sünder mit einem ausführlichen Bericht an das oberste Chorgericht in Bern gewiesen. Jedermann fürchtete berechtigterweise diese Bekanntschaft zu machen, denn dessen Mittel, um ein Geständnis herbeizuführen, sowie dessen Strafmöglichkeiten waren schier unbegrenzt, und dass der Prozess, wie auch der Entscheid falle, jedenfalls beiden Parteien Kosten verursachen würde, war sicher. Nur wenige liessen es darum darauf ankommen. «Petter Krieg hatt sich nohinwärts besint, vnd die obgenamts Barbli geelicht, vnd mit i(h)ren kilchenrächt gethon.» Mit diesem öffentlichen Bekenntnis zu seiner Braut erfolgte die Einsegnung der Ehe in der Kirche. Und damit war der «Argwohn» der Mitbürger gestillt, die Ehe geordnet und den Geboten der Ehrbarkeit genügt.

Aehnlich ging man gegen alle Vergehen gegen die guten Sitten vor, gegen die Trunksucht, gegen auffällige Kleidung, gegen das Spielen mit Geld, das unerlaubte Tanzen, die anstössigen Lieder, das Fluchen, aber auch gegen abergläubische Praktiken, das «Versegnen» und katholische Gewohnheiten, ebenso wie gegen den Unfleiss im Besuch der Predigt und des Abendmahls. Das war auch die Absicht

gewesen, welche die alte Regierung, als sie sich an die Einführung der Chorgerichte gemacht hatte, verfolgte. Es war der gleiche Gedanke, der gleiche Geist, der zur Reformation geführt hatte. Aus der Schwäche der alten Kirche im Kampfe gegen die moralischen Volksschäden heraus hatte der Rat von Bern auf die Unfähigkeit und endlich auch auf den mangelnden Willen der Kirche, geschlossen, und war dann zum Entschluss gekommen, selbst ordnend und leitend in das sittliche Leben des Volkes eingreifen zu müssen. Derartige Eingriffe hatten schon vor der Reformation eingesetzt und lassen das väterliche Gefühl der Obrigkeit erkennen, die sich für die moralische Gesundheit des Volkes verpflichtet und verantwortlich fühlt. Aber um dieses Ziel zu erreichen,



Das erste, durch den Gründer des Sanatoriums Dr. Straub, vor 100 Jahren erbaute Haus bildete den Ausgang der Entwicklung

beschritt sie den Weg des Abschreckens, der Angst vor der Strafe. Durch ernste Ermahnung und Strenge hoffte sie, das bernische Volk charakterlich zu erziehen und moralisch zu heben. Man vergass vielleicht ein wenig den sittigen Einfluss der Religion, wie er einer Obrigkeit, die sich von Gottes Wort leiten liess, wohl angestanden hätte. Roland Petitmermet



Rechts oben: Behandlungssaal. Hier werden vor allem Insulinkuren durchgeführt, die z. B. bei Schlafstörungen und Angstzuständen oft ausgezeichnet wirken und den Allgemeinzustand des Patienten häufig überraschend schnell bessern, so dass er seine Krankheit leicht überwinden kann

Rechts: Die sog. Elektroshockkur. Besonders Gemütskranke können durch diese für den Patienten völlig schmerzlose Behandlung oft in wenigen Wochen völlig wieder geheilt werden

Links: Blick von Uedell auf das Dorf

Rechts: Auf dem Spielplatz. Neben den Kuren wird die Geselligkeit, Sport und Spiel sehr gepflegt. Derartige Zerstreungen in freier Umgebung haben ebenfalls gute Heilwirkung